



PaderBäder GmbH

Hygiene- und Zutrittskonzept

Erweiterung der Haus- und Badeordnung im Residenzbad

27.12.2021

Infektions- und Zugangskonzept und Erweiterung der Haus- und Badeordnung während der SARS-CO-V2-Pandemie

Öffentliche Information:

Es werden möglichst viele Badegäste schon vor dem Besuch des Bades über die nachstehenden Hygienemaßnahmen und Zutrittsvoraussetzungen informiert werden, um eine mögliche Ansammlung von Besuchern vor der Schwimmoper zu verhindern bzw. zu minimieren. Dieser Informationsfluss erfolgt durch Pressemitteilungen/Pressetermin, Information auf der Homepage der PaderBäder GmbH, der Stadt und des Kreises Paderborn, auf der Facebookseite der PaderBäder GmbH sowie über die Bäderhotline, die telefonisch über die Maßnahmen informieren kann.

Besucherzahlbegrenzung:

Entfällt

Zutrittsvoraussetzung, Immunisierung und **Testung (2G+):**

Zugang zum Bad wird nur unter folgenden Bedingungen gewährt (Für Kinder bis zum Schuleintritt muss kein Nachweis erbracht werden):

- Es kann nur vollständig immunisierten (geimpft oder genesen) Personen der Zutritt zur Einrichtung gewährt werden. Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch:
 - den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Punkt 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.
- **Zusätzlich zur Immunisierung muss ein Test nachweisen, dass keine akute Infektion vorliegt. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:**

- Medizinischer negativer Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)
- Antigen Selbsttest, die von anerkannten Dritten beaufsichtigt wurden (Arbeitgeberbescheinigung)
- Negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden)

Schülerinnen und Schüler gelten in den Schulferien nicht als getestet und müssen deshalb bis einschließlich 09.01.2022 ebenfalls ein negatives Testergebnis nach den Zutrittsvoraussetzungen dieses Hygienekonzeptes vorlegen.

Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren, die nicht den Status einer Schülerin/eines Schülers nachweisen können, müssen auch außerhalb der Schulferien einen Testnachweis nach den Zutrittsvoraussetzungen dieses Hygienekonzeptes vorlegen. Diese Regelung ist vorübergehend bis zum 16.01.2022 gültig.

Personen die sich nicht immunisieren lassen können, müssen hierüber ein ärztliches Attest vorlegen und werden dann den immunisierten Personen gleichgestellt.

Auf Verlangen haben Besucher ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Besucher/innen ohne Nachweis eines der o.g. Dokumente werden abgewiesen.

Kontaktnachverfolgung:

Entfällt

Einlass/Auslass und Badebetrieb:

Vor dem Einlass in das Bad werden alle Besucher/innen auf die geltenden Hygiene- und Einlassvorschriften hingewiesen. Diese bestehen aus:

- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung bei Betreten und Verlassen des Bades (vom Betreten bis nach dem Umkleiden und vom Umkleiden bis zum Verlassen). Eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist vor dem Einlass in das Bad durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- Vorgeschriebene Händedesinfektion (Bereitstellung von Desinfektionsmittel n. Standard „begrenzt viruzid“) im Eingangsbereich unmittelbar vor Zutritt.
- An den Beckenumgängen, in den Duschräumen, Umkleiden und sonstigen Ergänzungsbereichen gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen anderen Besuchern.
- Husten- und Niesdisziplin (Armbeuge oder Papiertaschentuch).
- Hände aus dem Gesicht (Hände vom Gesicht fernhalten).
- Körperkontakte vermeiden.
- Personen mit Erkältungssymptomen haben keinen Zutritt.

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, gilt beim Warten in der Warteschlange eine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Zusätzlich gilt in Trockenbereichen in denen sich Besucher treffen können eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.

Damit die Badegäste sich beim Betreten des Residenzbades die Hände desinfizieren können, wird ein Handdesinfektionsständer vor dem Bezahlvorgang und somit vor dem Betreten des Bades zu Verfügung gestellt und auf dessen Nutzung hingewiesen (Kontrolle durch Mitarbeiter/innen oder die Übungsleiter/innen der Vereine und Gruppen). Zahlungen sollen möglichst kontaktlos erfolgen (Geldwertkarte).

Bei Kindern unter 7 Jahren sind die Eltern oder Begleitpersonen verpflichtet, darauf zu achten, dass die Kinder die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes befreit.

Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmmudeln und Tauchringen) ist nach vorheriger Desinfektion zulässig.

Angebote und Attraktionen:

Keine Einschränkungen

Maßnahmen für das Vereinsschwimmen und Kurse:

Ein sport- und gruppenbezogenes Hygienekonzept ist vor der Benutzung der PaderBäder GmbH vorzulegen.

Reinigung und Desinfektion:

Der Betrieb von Schwimmbädern unterliegt auch in Nicht-Pandemie-Zeiten den Anforderungen und Auflagen des Bundesseuchen- und Infektionsschutzgesetzes. Hieraus ergeben sich tägliche Reinigungs- und Desinfektionspläne (Richtlinie R94.04), die unbeachtet von der aktuellen SARS-CO-V2-Pandemie ständig umgesetzt werden. Während der aktuellen SARS-CO-V2-Pandemie werden diese Maßnahmen durch zusätzliche, regelmäßige und der Besucherfrequenz angepasste Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere der Kontaktflächen, erhöht.

Zur Minimierung des Infektionsrisikos wurden die Filter der Lüftungsanlagen mit effizienteren Filtern ausgerüstet und der Außenluftanteil an der Gesamtluftmenge erhöht.

Gastronomie:

Der Automatenverkauf für Lebensmittel und Getränke ist zulässig.

Geltungsvorrang:

Verlangt die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der gültigen Fassung strengere oder weitergehende, als in diesem Hygienekonzept festgelegte Maßnahmen, gelten an Stelle der Regelungen dieses Hygienekonzeptes uneingeschränkt die Regelungen der Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung.

Schlussbestimmungen:

Dieses Hygienekonzept wird aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen laufend aktualisiert.

Paderborn, 27.12.2021